

Künstlervertrag/Ausstellungsvertrag

Zwischen

dem Kulturverein ArteMedis e.V., Marktplatz 15, 45527 Hattingen

– nachfolgend Veranstalter genannt – und

.....

– nachfolgend Künstlerin/Künstler genannt – wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind Leistungen der Künstlerin/des Künstlers und des Veranstalters anlässlich der Ausstellung

.....

mit Werken der Künstlerin/des Künstlers, die der Veranstalter vom

..... bis zum

in den Räumen des Forstmanns, Marktplatz 15, 45527 Hattingen präsentiert.

§2 Werknutzung

1. Der Veranstalter erhält das Recht, die auf der Werkliste (→ Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in § 1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrags.
2. Die Künstlerin/Der Künstler erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, dem Veranstalter die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§3 Weitere Leistungen der Künstlerin/des Künstlers

1. Die Künstlerin/Der Künstler übernimmt für die Ausstellungsorganisation folgende Mitwirkungsleistungen:
 - Konzeption der Ausstellung
 - An- und Abtransport der Werke
 - Auf- und Abbau der Ausstellung
 - Sonstiges
2. Der Veranstalter übernimmt die Kosten:
 - für ausstellungsbezogene Reisen der Künstlerin/des Künstlers,
 - für die Versicherung der Ausstellung,
 - für Dienstleistungen wie z. B. Honorar- und Reisekosten von Laudatoren,
 - für Catering, Musik- oder Performance-Beiträge.
3. Der Veranstalter ist berechtigt:
 - anlässlich einer Vernissage Fotoaufnahmen zu machen,
 - das gewonnene Bildmaterial zu PR- und Werbezwecken zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

§4 Vergütungen

1. Die Künstlerin/Der Künstler erhält - berechnet auf Grundlage der »Leitlinie zur Verfügung von Leistungen Bildender Künstlerinnen und Künstler im Rahmen von Ausstellungen« des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) — für die Ausstellung seiner Werke eine Vergütung in Höhe von €. Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Für die Übernahme von Leistungen zur Ausstellungsorganisation erhält der Künstler eine Mitwirkungsvergütung von €. Der Betrag enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Die Forderungen können in einer Rechnung zusammengefasst geltend gemacht werden.
4. Der Veranstalter erhält bei dem Verkauf von Exponaten von der Künstlerin/dem Künstler eine Vergütung von 20 % pro Exponat. Diese richtet sich nach der Kostenaufstellung in der Werkliste.

§5 Pflichten des Veranstalter

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die ausgestellten Werke angemessen zu versichern
2. Der Veranstalter stellte der Künstlerin/dem Künstler die Ausstellungsräume zur Verfügung.

3. Die Künstlerin/der Künstler hat nach Absprache mit dem Veranstalter Zugang zu den Ausstellungsräumen.
4. Die Veranstalter übernimmt für die Ausstellungsorganisation folgende Mitwirkungsleistungen:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Führungen
5. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei jeder Nutzung des Werks, z. B. im Rahmen von Werbemaßnahmen, Der Künstlerin/dem Künstler sowie den Fotografen an geeigneter Stelle zu benennen.
6. Im Falle entgeltlicher Nutzung wird der Veranstalter vor der Nutzung die Zustimmung der Künstlerin/des Künstlers einholen.*

** (Erläuterung: Diese Formulierung bezieht sich auf eine über den Ausstellungszweck hinausgehende Nutzung eines Werks, z. B. für Verkaufsreproduktionen oder ähnliche Verwertungen. Die Künstlerin/Der Künstler kann die Zustimmung z. B. von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Soweit die Künstlerin/der Künstler Mitglied der VG Bild-Kunst ist, kann er den Veranstalter an diese verweisen.*

— Die Redaktion)

§6 Mitwirkung der Künstlerin/des Künstlers

1. Der Künstler erstellt auf Wunsch einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlichen Kosten für seine Mitwirkung an der Veranstaltungsorganisation und für eine angemessene Ausstellungsvergütung.
2. Die Künstlerin/Der Künstler erstellt eine Werkliste gem. § 2 Abs. 1 und Anlage 1 dieses Vertrags.
3. Die Künstlerin/Der Künstler wird dem Veranstalter beim Erwerb der Rechte behilflich sein, wenn gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags die Ausstellung der Zustimmung Dritter unterliegt.

§7 Fälligkeit der Vergütungen

1. Die Ausstellungsvergütung ist spätestens zum Eröffnungsdatum der Ausstellung fällig.
2. Die Mitwirkungsvergütung ist spätestens mit dem Datum des Endes der Ausstellung fällig.

§8 Anrechnung zusätzlicher geldwerter Leistungen des Veranstalters

1. Der Veranstalter verpflichtet sich zu folgenden zusätzlichen Leistungen:
 - Zusage einer Ankaufgarantie
 - Herstellung eines repräsentativen Katalogs mit einer Mindestauflage von Exemplaren
 - Dokumentation der Ausstellung im Internet/der Website

- Sonstiges
2. Verpflichtet sich der Veranstalter gegenüber der Künstlerin/dem Künstler zu zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1, kann er die hierfür entstehenden Kosten gegen den Anspruch des Künstlers auf Zahlung einer Ausstellungsvergütung gem. § 4 Abs. 1 dieses Vertrags aufrechnen.
 3. Kosten für Verpflichtungen des Veranstalters nach Absatz 1 können nicht gegen einen Anspruch der Künstlerin/des Künstlers auf Zahlung einer Mitwirkungsvergütung gem. § 4 Abs. 2 aufgerechnet werden.

§9 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit dem Abschluss des Rücktransports der Werke.
2. Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund, z. B. wegen unüberbrückbarer Widersprüche zwischen Veranstalter und Künstlerin/Künstler, gekündigt werden.
3. Im Krankheitsfall kann es zu einer Terminverschiebung , im Extremfall zur Absage, kommen. In solch einem Fall, übernimmt der Veranstalter die weitere Planung und Organisation.

§10 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

§12 Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Hattingen.

Ort, Datum	Ort, Datum
(Name Künstler/-in)	(Name Veranstalter/-in)